

Update zum Coronavirus (COVID-19)

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Situation um die COVID-19-Pandemie stellt uns alle aktuell vor besondere Herausforderungen.

1. Allgemeine Informationen:

Die derzeit vorherrschende Frage lautet, ob RA-Kanzleien von der aktuellen Schließung betroffen sind. Auf Initiative des ÖRAK wurde eine Ausnahme für „Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege“ in der [Verordnung des BMSGPK betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19](#) erreicht. Dennoch sollte der Kanzleibetrieb auf ein notwendiges Minimum reduziert werden und soweit es möglich ist, auf Heimarbeit umgestellt werden. **Bitte führen Sie für allfällige Kontrollen immer Ihren RA-Ausweis mit sich!**

Ebenso wurde der Parteienverkehr bei Gerichten auf das absolut notwendige Mindestausmaß eingeschränkt.

Außerdem hat der Nationalrat eine Änderung der StPO angenommen, wodurch Vernehmungen von Beschuldigten während einer Pandemie per Videokonferenz abgehalten werden können.

Bezüglich der Fristenproblematik führt der ÖRAK derzeit intensive Gespräche mit dem BMVRDJ und dem Bundeskanzleramt bezüglich eines Fristen-Moratoriums. Eine gesetzliche Lösung wird in den nächsten Tagen erwartet.

2. Wirtschaftliche Maßnahmen:

a) Umfangreiches Maßnahmenpaket des Nationalrats

Der Nationalrat hat am Sonntag neben dem umfangreichen Maßnahmenpaket ([COVID-19-Maßnahmengesetz s. BGBl. I. Nr. 12/2020 Artikel 8](#)) die Errichtung eines COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beschlossen. Wir verweisen idZ auf die Antragstellung zu steuerlichen Sonderregelungen betreffend das Coronavirus.

b) Steuerliche Erleichterungen

Auf der Website des BMF finden Sie alle Informationen sowie das [Antragsformular betreffend die folgenden steuerlichen Erleichterungen](#) :

- Herabsetzung der Vorauszahlungen (Um die Liquidität zu verbessern, können Sie die Vorauszahlungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen bis auf null herabsetzen lassen.),
- Nichtfestsetzung von Anspruchszinsen (Ergibt sich aus einem Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid eine Nachforderung, so werden für solche Nachforderungen Anspruchszinsen festgesetzt. Diese können für betroffene Unternehmen entfallen.),

- Zahlungserleichterungen (Das Datum der Zahlung einer Abgabe kann hinausgeschoben (Stundung) oder eine Ratenzahlung vereinbart werden.),
- Nichtfestsetzung bzw. Herabsetzung von Säumniszuschlägen (Für eine nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtete Abgabenschuld ist normalerweise ein Säumniszuschlag zu zahlen. Diesen können betroffene Unternehmen herabsetzen lassen oder den Entfall der Zinsen beantragen.).

Die Antragstellung erfolgt mittels Formular an corona@bmf.gv.at oder über Ihren [FinanzOnline](#) Zugang. Für Fragen zu diesen Themen steht die BMF-Nummer 050 233 233 zum Ortstarif (Mo - Do 07:30 bis 15:30 Uhr; Fr 07:30 bis 12:00 Uhr) zur Verfügung.

c) Kammer- und Pensionsbeiträge

Die Finanzabteilung Ia der Rechtsanwaltskammer Wien hat in ihrer gestrigen Sitzung darüber hinaus Erleichterungen hinsichtlich der **Kammer- und Pensionsbeiträge** beschlossen: Zur Abfederung allfälliger wirtschaftlicher Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Situation hat die Finanzabteilung in ihrer heutigen Sitzung beschlossen mit allfälligen **Stundungsansuchen von Rechtsanwälten bezüglich Kammerbeiträge 2. Quartal 2020** (Fälligkeit 1.5.2020) sowie Pensionsbeiträge Teil A (Fälligkeit 2. Quartal 2020: 1.5.2020) und Teil B (Fälligkeit 2. Quartal 2020: 1.6.2020) großzügig umzugehen. Angemerkt wird, dass die Fälligkeiten der Beiträge grundsätzlich aufrecht bleiben. Allfällige aktuelle Außenstände bleiben derzeit bis auf Weiteres allerdings ohne Säumnisfolgen (Aussetzen von Mahnspesen). Die Finanzabteilung wird die aktuellen Entwicklungen im Auge behalten und wenn notwendig, weitere Maßnahmen beschließen.

Bezüglich der RAA-Beiträge (Fälligkeit 1. Quartal 2020: 15.4.2020) gilt folgendes:

- 1) RAA-Kammerbeiträge sowie RAA-Pensionsumlagebeiträge wurden bereits im 1. Quartal 2020 vom Gehalt der RAA einbehalten und sind daher aus heutiger Sicht planmäßig zum 15.04.2020 abzuführen.
- 2) Der RAA-Zuschlag zur Kanzleiabgabe (Fälligkeit 1. Quartal 2020/15.4.2020) wird zwar gemeinsam mit den in 1) genannten Beiträgen vorgeschrieben, ein Stundungsansuchen zu diesen Beiträgen wird jedoch analog zu Punkt c) behandelt.

Allfällige aktuelle Außenstände bleiben derzeit bis auf Weiteres allerdings ohne Säumnisfolgen (Aussetzen von Mahnspesen/Betriebungskosten). Stundungsansuchen sind bitte an die email-Adresse: stundung@rakwien.at zu senden. Bitte verwenden Sie dafür [folgendes Formular](#).

Arbeitsrechtliche Informationen:

Derzeit wird gemeinsam mit dem ÖRAK an einer Zusammenstellung arbeitsrechtlicher Informationen, insbesondere unter welchen Bedingungen die Kurzarbeit auch für RA-Kanzleien anwendbar ist, gearbeitet.

3. Der Betrieb der RAK Wien bleibt aufrecht

Aufgrund der zuletzt von der Bundesregierung und dem Gesetzgeber zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) getroffenen Maßnahmen, zum Schutz von Mitgliedern, Parteien, Geschäftspartnern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zur bestmöglichen Unterstützung der gesamtgesellschaftlichen Bemühungen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) findet bis auf weiteres kein Parteienverkehr in der RAK Wien statt. Der Betrieb bleibt jedoch selbstverständlich aufrecht. Wir ersuchen Sie

allerdings, alle Eingaben an die RAK Wien auf elektronischem Wege (office@rakwien.at) durchzuführen und auf Post- bzw. Paketzusendungen zu verzichten, da es hier zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann.

Bitte haben Sie auch Verständnis, dass es beim Telefonbetrieb in der RAK Wien zu Einschränkungen kommt. Wenn Sie uns Ihr Anliegen schriftlich per E-Mail kundtun bzw. darin eine Telefonnummer bekanntgeben, rufen wir Sie gerne zurück.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!

Wir ersuchen Sie zu beachten, dass es sich bei diesen Informationen um keine abschließende Darstellung handelt und diese ein Studium der einschlägigen Vorschriften und Anordnungen nicht ersetzen kann. Manche der dargestellten Aspekte können kurzfristigen Änderungen unterworfen sein. Wir laden Sie daher ein, den Informationsbereich auf der Website des ÖRAK <https://www.rechtsanwaelte.at> sowie die Website der RAK Wien <https://www.rakwien.at/> wiederkehrend zu besuchen.

Anlagen:

Website des Sozialministeriums – rechtliche Grundlagen / Erlässe / Verordnungen

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Hotlines (rund um die Uhr):

- 14 50 – Nur bei Verdacht auf Erkrankung
- 0800 555 621 – Coronavirus Hotline der **AGES** (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) für allgemeine Anfragen

Coronavirus-Informationen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Häufig gestellte **Fragen und Antworten** zum Coronavirus finden Sie auf der [Website des Gesundheitsministeriums](#) und auf der [Website der AGES](#).

Änderung der StPO

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_14/BGBLA_2020_I_14.html

Mit freundlichen (kollegialen) Grüßen
Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger
Präsident

Rechtsanwaltskammer Wien
1010 Wien, Rotenturmstraße 13 / Eingang Ertlgasse 2
Tel. +43 1 533 27 18, Fax. +43 1 533 27 18 / 44